

Vom schweizerischen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Autor(en): **Heer, Vreni**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **33 (1991)**

Heft 1: **Sexuelle Ausbeutung**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom schweizerischen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

von Vreni Heer

Bekanntlich zeigt das Recht und die Gerichtspraxis sehr viel über die gesellschaftliche Wertung eines Themas auf. Dass es auch nach der Revision des Strafbgesetzbuches nicht weit her sein wird mit dem Schutz der sexuellen Integrität, und dass die Durchsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung gerade für behinderte Frauen weiterhin schwierig sein dürfte, wird im folgenden, von einer Rechtsanwältin geschriebenen Beitrag deutlich.

Theresia Degener weist in ihrem Artikel auf die Ohnmacht der behinderten Frau aufgrund des Gewaltbegriffes des Vergewaltigungsparagraphen nach deutschem Recht hin:

«Danach gilt: Sprechen nicht eindeutige Gewaltspuren für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage der Frau, muss sie beweisen, dass sie sich erheblich körperlich gewehrt hat, damit die Tathandlung überhaupt als Gewalt angesehen wird. Als widerstandsunfähig werden behinderte Frauen in der Gerichtspraxis nur dann qualifiziert,

wenn sie a) als Körperbehinderte zu keinerlei Gegenwehr in der Lage sind oder b) als Geistigbehinderte nicht in der Lage sind, «einen Widerstandswillen» zu bilden. Kann eine geistig behinderte Frau «nein» sagen, dann ist sie nach Auffassung des Landgerichts Marburg bereits widerstandsfähig und muss ihre gesamte körperliche Kraft aufwenden, um sich gegen eine Vergewaltigung zu wehren.»

Gleichartig ist es in der schweizerischen «Rechtsordnung». Unter dem Titel «Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre, Notzucht» sagt Art. 187 StGB:

«1/ Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

2/ Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.»

Die Kommission des Nationalrates zur Revision des Strafbgesetzbuches (Strafbare Handlungen im Sexualbereich) nennt als neuen Titel: Vergewaltigung. Der Straftatbestand wird voraussichtlich neu wie folgt lauten:

«1/ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs

fes nötigt, indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

2/ Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten. Artikel 28 Absatz 4 ist nicht anwendbar (Antragrecht für Angehörige beim Tod des Verletzten – wohl der Verletzten!).

3/ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen andern gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Die Tat wird in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt.»

Wird dieser neu formulierte Straftatbestand zusammen mit den übrigen revidierten Artikeln das Selbstbestimmungsrecht der Frauen, den Schutz der sexuellen Integrität wirklich bringen? Bedrohung, Gewaltanwendung, zum Widerstand unfähig machen – diese Begriffe bleiben. Neu kommt die Anerkennung des psychischen Druckes hinzu – die Ausnützung einer Abhängigkeit wird auch in andern Artikeln neu formuliert. Zur Strafbarkeit des Täters bedarf es aber auch seines subjektiven Vorsatzes. Der Täter muss es mindestens in Kauf genommen ha-

ben, den Widerstand, den Willen der Frau zu brechen. Der Vorsatz ist ihm zu beweisen. Daran ändern auch die neuen Artikel nichts.

Im «Plädoyer. Das Magazin für Recht und Politik», 6. Jg (1988) Nr. 2, wird die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 18. März 1988 i.s.

X.Y. betreffend Notzucht zitiert. Das Verfahren gegen X.Y., der mit seiner von ihm vor 10 Jahren geschiedenen Frau gegen ihren Willen geschlafen hat, wurde eingestellt, weil die Geschädigte nicht behauptete, X.Y. habe in ihrem Schlafzimmer vor und nach dem Verkehr Gewalt angewendet. Die Geschädigte ist eine an multipler Sklerose leidende und deshalb gehbehinderte Frau. Aus langjähriger Erfahrung wusste sie, dass der ihr körperlich überlegene X.Y. sich immer mittels Gewalt die Duldung des Beischlafes erzwungen hat. Um sich vor der Vergewaltigung zu schützen, schlug sie ihm – bedroht – vor, ihn in dem Gästezimmer – wo er gerade Unterschlupf gefunden hatte – manuell zu befriedigen. Sie erklärte ihm auch, wegen einer Blasensenkung sei ein Geschlechtsverkehr nicht möglich. Er beharrte auf dem Beischlaf. Unbestritten war, dass ein weiterer Widerstand ihr nichts als Schläge gebracht hätte. Sie schlug deshalb

Leerstof

vor, in ihr Schlafzimmer zu gehen. Dies würdigte der Staatsanwalt dahin, dass vorab aus diesem Grund für den Angeschuldigten die mangelnde Bereitschaft der Geschädigten zum Geschlechtsverkehr wahrscheinlich nicht erkennbar gewesen sei!! All der Widerstand, der vorher von der Frau entsprechend ihren Möglichkeiten vor allem verbal geäußert wurde, wurde bedeutungslos.

Die Geschädigte muss dem Täter den Vorsatz nachweisen. Ihre Verletzung – auch wenn sie unbestritten ist – rechtfertigt die Strafbarkeit noch nicht. Eine Fahrlässigkeitsstrafdrohung ist nicht genannt. Der Täter kann für sich Gutgläubigkeit in Anspruch nehmen. Beweisen muss er diese nicht – zu beweisen ist ihm der Vorsatz.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – eine Wunschvorstellung an das revidierte Strafrecht?! Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – lässt es sich auch für Behinderte im Strafprozess durchsetzen?

Eine Forderung der Frauen ist, dass bei allen Untersuchungs- und Gerichtshandlungen mindestens eine Frau beteiligt sei. Eine Forderung, die auch die doppelt betroffenen behinderten Frauen stellen müssten. ■

